

Anlage 11

Anforderungen an Lieferkettenresilienz und Versorgungssicherheit

§ 1 Zweck der Anlage

Diese Anlage konkretisiert die Anforderungen an die Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit während der Vertragslaufzeit.

Sie stellt eine besondere Bedingung der Auftragsausführung gemäß § 128 Abs. 2 GWB dar und ist Bestandteil des Liefervertrages.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit angemessene organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die vertragsgemäße Belieferung des Auftraggebers sicherzustellen.

§ 2 Sicherstellung der Lieferfähigkeit

(1) Der Auftragnehmer hat seine Beschaffungs-, Produktions- und Lieferprozesse so zu organisieren, dass die vertragsgemäße Belieferung des Auftraggebers möglichst ohne Unterbrechungen erfolgen kann.

(2) Der Auftragnehmer hat im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten geeignete Maßnahmen vorzuhalten, um auf Lieferengpässe, Produktionsstörungen oder sonstige Ereignisse reagieren zu können, die die Vertragserfüllung beeinträchtigen können.

(3) Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass erkennbare Risiken für die vertragsgemäße Leistungserbringung frühzeitig berücksichtigt werden.

§ 3 Informationspflichten

(1) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Umstände, die die vertragsgemäße Lieferung erheblich beeinträchtigen oder gefährden können.

(2) Die Information soll insbesondere Angaben zur Ursache, zur voraussichtlichen Dauer der Beeinträchtigung sowie zu den vorgesehenen Gegenmaßnahmen enthalten.

§ 4 Nachweise

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, bei konkreten Anhaltspunkten für erhebliche Risiken der Leistungserbringung oder bei eingetretenen Lieferstörungen nähere Informationen zur Sicherstellung der Lieferfähigkeit anzufordern.

(2) Der Auftragnehmer hat die hierfür erforderlichen Auskünfte in angemessenem Umfang zu erteilen.

(3) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers sind hierbei angemessen zu schützen.

§ 5 Folgen von Pflichtverletzungen

(1) Verletzt der Auftragnehmer die Verpflichtungen aus dieser Anlage schuldhaft und trotz Aufforderung weiterhin, kann der Auftraggeber die ihm nach Vertrag oder Gesetz zustehenden Rechte geltend machen.

(2) Weitergehende vertragliche Rechte, insbesondere die Regelungen zur Ersatzbeschaffung, Vertragsstrafe, Kündigung und zum Schadensersatz, bleiben unberührt.